

# HAUPTSATZUNG

der Verbandsgemeinde Mendig

vom 21.08.2019

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## INHALTSVERZEICHNIS

|  |   |
|--|---|
| § 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben .....                               | 2 |
| § 2 Ausschüsse des Verbandsgemeinderates .....                                     | 2 |
| § 3 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse .....        | 3 |
| § 4 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister ..... | 5 |
| § 5 Beigeordnete .....   | 5 |
| § 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates .....           | 5 |
| § 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen .....                     | 6 |
| § 8 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten .....                                  | 6 |
| § 9 Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige .....                            | 7 |
| § 10 Ehrungen .....  | 8 |
| § 11 In-Kraft-Treten .....   | 8 |

## § 1

### Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde erfolgen in einer Zeitung. Der Verbandsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen zu erfolgen haben; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Absatz 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an den folgenden Bekanntmachungstafeln bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist:

- Bell Hauptstraße 56
- Mendig Am Rathaus  
Hospitalstraße 6  
Fallerstraße 11 (Haus am Lindenbaum)
- Rieden Kirchstraße 54 (Kindergarten)
- Thür Segbachstraße (Am Dorfplatz)
- Volkesfeld Parkplatz der Gaststätte (Ortsmitte)

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

## § 2

### Ausschüsse des Verbandsgemeinderates

(1) Der Verbandsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

- 1.1 Rechnungsprüfungsausschuss,
- 1.2 Haupt- und Finanzausschuss,
- 1.3 Bau-, Planungs- und Umweltausschuss,

- 1.4 Wirtschaftsförderungs-, Tourismus- und Sozialausschuss,
- 1.5 Werkausschuss,
- 1.6 Feuerwehrausschuss,
- 1.7 Schulträgerausschuss,

(2) Die in Absatz 1 bestimmten Ausschüsse haben Mitglieder und für jedes Mitglied zwei Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt.

(4) Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Verbandsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde gebildet:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Bau-, Planungs- und Umweltausschuss
3. Wirtschaftsförderungs-, Tourismus- und Sozialausschuss
4. Werkausschuss
5. Feuerwehrausschuss
6. Schulträgerausschuss

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Verbandsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder. Dem Schulträgerausschuss gehören zusätzlich an den Schulen tätige Lehrkräfte und gewählte Elternvertreterinnen und Elternvertreter an. Schülervereinerinnen und Schülervereiner können an den Sitzungen des Schulträgerausschusses mit beratender Stimme teilnehmen. Soweit dem Feuerwehrausschuss der Wehrleiter der Verbandsgemeinde und 5 Vertreter der Feuerwehren aus den einzelnen Ortsgemeinden angehören, gelten diese als „sonstige wählbare Bürgerinnen und Bürger“.

### **§ 3 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf Ausschüsse**

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Anstelle des jeweiligen Ausschusses, kann die Beratung und Beschlussfassung jeder Angelegenheit auch unmittelbar im Verbandsgemeinderat erfolgen. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen ab 10.000 EUR bis 35.000 EUR im Einzelfall.
2. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 20.000 EUR. Hingabe von Darlehen der Verbandsgemeinde bis zu einer Wertgrenze von 10.000 EUR im Einzelfall.
3. Vergabe von Aufträgen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze

100.000 EUR im Einzelfall.

4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.
5. Stundung von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister durch Gesetz oder diese Hauptsatzung übertragen ist,
6. Niederschlagung von gemeindlichen Forderungen in Höhe von 7.500 EUR bis 20.000 EUR je Einzelfall und Erlass von gemeindlichen Forderungen in Höhe von 7.500 EUR bis 20.000 EUR je Einzelfall.
7. Genehmigung von Verträgen der Verbandsgemeinde mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 20.000 EUR.
8. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren sowie Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von 55.000 EUR.

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt außerdem die Aufgaben der obersten Dienstbehörde im Sinne des § 89 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LPersVG wahr.

(3) Dem Bau-, Planungs- und Umweltausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen, soweit die Entscheidung nicht dem Bürgermeister übertragen ist:

1. Erteilung von Aufträgen bei Planungs- und Baumaßnahmen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 250.000 EUR im Einzelfall.
2. Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis 35.000 EUR bei Planungs- und Baumaßnahmen im Einzelfall.

(4) Dem Werkausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs übertragen:

1. Verfügung über das dem Eigenbetrieb dienende Verbandsgemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 20.000 EUR.
2. Genehmigung von den Eigenbetrieb betreffenden Verträgen der Verbandsgemeinde mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 15.000 EUR.

Die Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung bleiben unberührt.

(5) Dem Wirtschaftsförderungs-, Tourismus- und Sozialausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:

1. Beratungen und empfehlende Beschlussfassungen über wirtschaftspolitische, touristische und sozialpolitische Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Verbandsgemeinde, sofern eine Erörterung nicht unmittelbar im Verbandsgemeinderat erfolgt oder dem Geschäft der laufenden Verwaltung vorbehalten ist.
2. Vergabe von Aufträgen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 30.000 EUR im Einzelfall.

(6) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, kann der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vorberaten.

#### **§ 4 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates auf den Bürgermeister**

(1) Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 20.000 EUR je Auftrag,
2. Aufnahme und Umschuldung von Krediten sowie ergänzende Vereinbarungen zu Krediten,
3. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einem Betrag von 3.000 EUR im Einzelfall,
4. Stundung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 15.000 EUR im Einzelfall,
5. Niederschlagung gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 7.500 EUR im Einzelfall und Erlass gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 7.500 EUR,
6. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte,
7. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln,
8. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 10.000 EUR im Einzelfall.

Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt. Ebenso bleiben sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen unberührt.

(2) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters für die laufende Verwaltung gem. § 47 Absatz 1 Satz 2 und 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt. Als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten Aufträge bis zu einer Wertgrenze von 10.000 EUR im Einzelfall.

#### **§ 5 Beigeordnete**

(1) Die Verbandsgemeinde hat bis zu drei Beigeordnete.

(2) Es kann ein Geschäftsbereich gebildet werden, der auf einen Beigeordneten zu übertragen ist.

#### **§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates**

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Verbandsgemeinderates dienen, erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe des Absatzes 2.

Dies gilt auch für die Mitglieder von Ausschüssen, die nicht Ratsmitglieder sind, aber zur Erörterung bestimmter Angelegenheiten zu Fraktionssitzungen zugezogen werden. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Verbandsgemeinderatssitzungen nicht übersteigen.

- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 45,00 EUR.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Verdienstaufschlag wird auf Antrag in Form eines Durchschnittssatzes ersetzt, dessen Höhe vom Verbandsgemeinderat festgesetzt wird. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.
- (5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (6) Die Vorsitzenden der im Verbandsgemeinderat gebildeten Fraktionen sowie die Fraktionssprecher der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates erhalten zusätzlich für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen der Verbandsgemeinde eine besondere Entschädigung in Höhe des in Abs. 2 festgesetzten Sitzungsgeldes. Eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 erhalten ferner die Fraktionsvorsitzenden für die Teilnahme an den Besprechungen mit dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde.
- (7) Bei der Teilnahme an gemeinsamen Sitzungen des Rates und/oder mehrerer Ausschüsse, wird nur einmal ein Sitzungsgeld gewährt.

## **§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen**

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Verbandsgemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes gemäß § 6 Absatz 2.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte des Verbandsgemeinderates oder der Verbandsgemeinde erhalten eine Entschädigung nach § 6 Absatz 2, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Absatz 3 bis 4 und 7 entsprechend.

## **§ 8 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten**

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 KomAEVO zuzüglich 33 1/3 % gemäß § 13 Absatz 1 Satz 3 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Bürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält er ab einer zweistündigen Vertretung ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung nach Satz 1. Beträgt die Vertretungsdauer weniger als 2 Stunden, erhält er eine Aufwandsentschädigung in Höhe des festgesetzten Sitzungsgeldes für die Teilnahme an

einer Verbandsgemeinderatssitzung. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen und an den Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Absatz 7 GemO) die für Verbandsgemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung. § 6 Absatz 5 gilt entsprechend. Eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe erhalten ehrenamtliche Beigeordnete, die Verbandsgemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, sofern sie diesen nicht angehören, und an den Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Absatz 7 GemO).

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 KomAEVO in Höhe von 50 v.H. der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

(4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(5) § 6 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.

## **§ 9 Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige**

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und der Absätze 2 bis 5.

(2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten:

1. der Wehrleiter und seine ständigen Vertreter,
2. die Wehrführer,
3. die Gerätewarte,
4. der Leiter des Atemschutzes und sein Vertreter,
5. die Jugendwarte,
6. der für die Erstellung der Alarm- und Einsatzpläne zuständige Feuerwehrmann (im Rahmen des durch den Verbandsgemeinderat festgelegten Zeitraums).

(3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrags gewährt; ihre Höhe wird vom Verbandsgemeinderat beschlossen. Daneben werden die in § 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.

(4) Werden die Sätze der §§ 10 und 11 Absatz 4 der Feuerwehrentschädigungsverordnung geändert, ändern sich die jeweiligen Sätze der Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 3 Satz 1 um den gleichen v.H. Satz. Der sich hierbei ergebende neue Gesamtbetrag ist auf volle 0,05 EUR aufzurunden.

(5) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige haben Anspruch auf Zahlung einer

Aufwandsentschädigung, wenn sie zu Einsätzen herangezogen werden bei denen auf Grund des § 36 LBKG Kostenersatz geleistet worden ist. Die monatliche Aufwandsentschädigung ergibt sich aus dem Produkt des maßgebenden Stundensatzes und der tatsächlichen Stundenzahl, zu der der Feuerwehrangehörige während des betreffenden Monats herangezogen worden ist. Der Stundensatz wird vom Verbandsgemeinderat festgesetzt.

(6) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird der Pauschsteuersatz von der Verbandsgemeinde getragen. Der Pauschsteuersatz wird auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

## **§ 10 Ehrungen**

(1) Der Verbandsgemeinderat kann Verdienste um das Wohl und das Ansehen der Verbandsgemeinde Mendig durch die Verleihung eines Wappentellers besonders anerkennen.

(2) Der große Wappenteller wird für besondere Verdienste oder langjährige verdienstvolle Tätigkeit auf kommunalpolitischem, wirtschaftlichem, sozialem oder kulturellem Gebiet für die Verbandsgemeinde Mendig und ihre Bürger verliehen.

(3) Der große Wappenteller ist in Metall oder Metalllegierung auszuführen und wird wie folgt gestaltet:

- Größe: 30 cm
- Wappen der Verbandsgemeinde in reliefartiger Ausbildung
- Gravur mit Namen des Geehrten
- Datum der Verleihung

Eine weitere Ausgestaltung, insbesondere mit Bezug auf die Ehrung, ist gestattet.

(4) Über die Verleihung des großen Wappentellers beschließt der Verbandsgemeinderat.

(5) Der Verbandsgemeinderat kann mit einer Mehrheit von 2/3 seiner gesetzlichen Mitgliederzahl die Aberkennung der Ehrung beschließen, wenn der Geehrte sich ihrer als unwürdig erweist. Der Geehrte ist vorher zu hören.

(6) Ein kleiner Wappenteller in Metall oder Metalllegierung, in dem das Wappen der Verbandsgemeinde Mendig in erhabener Form dargestellt ist, kann vom Bürgermeister der Verbandsgemeinde Mendig bei besonderen Anlässen zur Anerkennung oder als Erinnerungsgabe verliehen werden.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

(1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.06.2014 mit der 1. Änderung vom 15.12.2015 außer Kraft.

Mendig, den 21.08.2019

gez. Jörg Lempertz

Bürgermeister